

Reglement
über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 15.10.2024

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen, gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen, insbesondere die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und der Verordnung über das Bestattungswesen (BSG 811.811) vom 27. Oktober 2010, erlässt das folgende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Zweisimmen

I. Organisation

Zuteilung

Art. 1

¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem zuständigen Ressort für Infrastrukturen.

² Die reglementarischen Obliegenheiten werden unter der Oberaufsicht des Gemeinderates durch die Friedhofverwaltung (Ressortchef und Sekretariat) und das Friedhofpersonal gewährleistet und durchgeführt.

Aufgabenbereich und Kompetenzabgrenzung

Art. 2

¹ Der Gemeinderat

- a.) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zum Reglement, insbesondere über:
 - die Gebühren innerhalb der Gebührenrahmen
 - den ordentlichen Ablauf einer Bestattung
- b.) erlässt die nötigen Pflichtenhefte;
- c.) stellt das Friedhofpersonal an und schliesst die Verträge ab.
- d.) genehmigt Ausnahmen der Ruhedauer für Ehrenbürger oder Personen mit besonderem Verdienst für die Gemeinde

² Die Friedhofverwaltung (Ressortchef und Sekretariat)

- a.) überwacht die Einhaltung des Friedhof- und Bestattungsreglements
- b.) erteilt Bewilligungen für Bestattungen von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen
- c.) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und erteilt Weisungen über die Friedhofgestaltung
- d.) unterbreitet dem Gemeinderat Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen, die nicht in ihrer Entscheidungsbefugnis liegen

³ Das Sekretariat der Friedhofverwaltung

- a.) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes;
- b.) vereinbart in Verbindung mit dem Friedhofpersonal und mit den Angehörigen bzw. den Beauftragten die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung.
- c.) führt die Bestattungskontrolle

⁴ Gemäss ihrer Aufgabenbereiche sind die oben erwähnten Stellen im Rahmen dieses Reglements verfügungsberechtigt.

Rechnungsführung

Art. 3

Die Finanzverwaltung besorgt die Rechnungsführung für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen.

Friedhofpersonal

Art. 4

¹ Die Oberaufsicht auf dem Friedhof ist dem Friedhofpersonal (Friedhofgärtner/Totengräber oder dessen Stellvertreter) zugewiesen. Zu den weiteren Pflichten des Friedhofpersonals gehören:

- a.) Unterhalt des Friedhofes; gemäss Leistungsauftrag
- b.) Handhabung der Ordnung auf dem Friedhof
- c.) das Abmessen, Ausheben und Eindecken der Gräber.

² Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals werden durch Pflichtenhefte und/oder Verträge geregelt.

II. Anmeldung der Todesfälle und Anordnung der Bestattung

Meldepflicht

Art. 5

¹ Jeder Todesfall ist von den Hinterbliebenen oder weiteren gemäss eidgenössischer Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert 48 Stunden unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Die meldepflichtigen Personen müssen sich mit Pass oder Identitätskarte ausweisen.

² Zur Meldung des Todesfalles einer Frühgeburt, ist eine Bestätigung eines Arztes oder des Zivilstandamtes notwendig.

Anmeldung durch Dritte

³ Die Hinterbliebenen der verstorbenen Person können Dritte ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu organisieren. Zu diesem Zweck hat einer der Hinterbliebenen dem Beauftragten eine schriftliche Vollmacht auszustellen.

Leichenfund

⁴ Wer einen Leichnam findet, hat die Polizei / Arzt unverzüglich zu benachrichtigen.

Bestattungsbewilligung

Art. 6

¹ Nach Vorliegen der Todesanzeigebescheinigung des zuständigen Zivilstandsamtes stellt die Friedhofverwaltung die Bestattungsbewilligung zuhanden des Friedhofpersonals aus und erlässt alle notwendigen Anordnungen für die Bestattung.

² Eine Bestattungsbewilligung wird nur für verstorbene Personen (Menschen) erteilt. Eine Beisetzung von verstorbenen Tieren auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

Bestattungskontrolle	<p>Art. 7</p> <p>Die Friedhofverwaltung führt über die durchgeführten Bestattungen eine Kontrolle, enthaltend die genauen Personalien des Verstorbenen, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung sowie Nummer des Grabes.</p>
Bestattungszeiten	<p>Art. 8</p> <p>¹ Als ordentliche Bestattungszeiten gelten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung: Montag bis Freitag 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr</p> <p>² An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.</p> <p>³ Ausnahmen können durch die Friedhofverwaltung in Absprache mit dem Friedhofpersonal erteilt werden.</p>
Änderung am Bestattungsablauf	<p>Art. 9</p> <p>¹ Änderungen des Bestattungsablaufes, insbesondere wenn dies personelle und finanzielle Auswirkungen bei einer Trauerfeier hat, sind im Vorfeld mit der Kirchgemeinde zu klären. Ein allfälliger Mehraufwand (Kosten) muss durch die Angehörigen übernommen werden.</p> <p>² Der ordentliche Ablauf der Beisetzung wird durch die politische Gemeinde in den diesem Reglement dazugehörigen Ausführungsbestimmungen definiert.</p> <p>³ Der ordentliche Ablauf der Trauerfeier wird durch Richtlinien der Kirchgemeinde definiert.</p>

III. Gebühren

Bestattungsgebühren	<p>Art. 10</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt kostendeckende Bestattungsgebühren innerhalb des Gebührenrahmens in Anhang I dieses Reglementes.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Friedhofverwaltung in der Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen fest.</p> <p>³ Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.</p>
---------------------	--

Zivilrechtlicher Wohnsitz
ausserhalb der Gemeinde
Zweisimmen

Art. 11

¹ Hatte der Verstorbene seinen zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Zweisimmen, so wird eine Bewilligung zur Bestattung auf Antrag hin erteilt.

² Wird eine Bestattungsbewilligung erteilt, wird eine zusätzliche Gebühr nach Tarif in den Ausführungsbestimmungen erhoben.

³ Bei Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz über mindestens $\frac{2}{3}$ ihrer Lebenszeit nachweislich in der Gemeinde Zweisimmen hatten, wird kein Zuschlag zur Grabgebühr verrechnet.

Unentgeltliche Bestattung
Grundsatz

Art. 12

¹ Jede Person hat Anspruch auf ein schickliches Begräbnis.

² Hatte die verstorbene Person ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen, können die Bestattungskosten aus dem Nachlass der verstorbenen Person nicht gedeckt werden und würde den Angehörigen durch die Übernahme der Kosten nachweislich in eine finanzielle Notlage entstehen, kann beim Gemeinderat ein Gesuch um eine unentgeltliche Bestattung gestellt werden.

Gesuchsteller

Art. 13

¹ Die Angehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder und Eltern und Geschwister) haben ein schriftliches Gesuch einzureichen mit dem Nachweis, dass sie nicht in der Lage sind die Bestattungskosten zu tragen.

² Die Gesuchsteller erteilen der Gemeinde die Ermächtigung, die notwendigen Auskünfte bei zuständigen Amtsstellen einzuholen.

Leistungen

Art. 14

¹ Die Gemeinde übernimmt bei einer unentgeltlichen Bestattung die Kosten zur

- Benützung der Aufbahrungshalle
- Transport, Einsargen, Einkleiden und Aufbahren
- einfacher Sarg
- Kremation
- einfache Urne
- Beisetzung im Gemeinschaftsgrab mit Inschrift

Zusätzliche Leistungen

² Veranlassen die Angehörigen weitergehende Bestattungsarten, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung dahin.

Kostenübernahme ³ Die Gemeinde behält sich vor, nur einzelne Kostenpunkte zu übernehmen, falls die Übernahme der übrigen Kosten für die Angehörigen zumutbar erscheint.

Preisgestaltung Art. 15
Der Gemeinderat kann mit Bestattungsunternehmen Pauschalpreise für die unentgeltliche Bestattung vereinbaren.

IV. Aufbahrung der Leichen

Aufbahrungshalle Art. 16
¹ Die Verstorbenen sind in der Regel innert 24 Stunden seit dem Hinschied in die Leichenräume der Gemeinde zu überführen.

² Eine Aufbahrung ausserhalb der Leichenräume der Gemeinde ist zulässig, wenn sie in anderen sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu hohen oder zu niedrigen Temperatur geschützten Räumen erfolgt.

V. Ausführung der Bestattung

Pflichten des Beerdigungs- Art. 17
personals

Das Friedhofpersonal darf keine Bestattung ohne schriftliche Bewilligung des Sekretariats der Friedhofverwaltung vornehmen.

Bestattung, Wartefrist Art. 18
¹ Kein Leichnam darf bestattet werden, bevor wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschied verflossen sind.

² Ausnahmen werden kantonal geregelt.

Bestattungsfeier Art. 19
¹ Das Trauergeläute der ref. Kirche steht allen Bestattungen zur Verfügung.

² Sofern ein Trauergeläute gewünscht ist, muss dies der Kirchgemeinde vorgängig mitgeteilt werden.

VI. Bestattung

Bestattungsfelder	<p>Art. 20</p> <p>Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind eingeteilt in:</p> <ul style="list-style-type: none">- Gemeinschaftsgrab- Urnengräber- Reihengräber für Erwachsene- Reihengräber für Kinder- Familiengräber- Kleinkinderwiese <p>Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Bestattungsfelder bezeichnen.</p>
Ruhedauer, Exhumation	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Mindestruhedauer für Sarg- und Urnengräber beträgt 20 Jahre.</p> <p>² Das zusätzliche Beisetzen von Urnen ist möglich. Die Ruhedauer wird durch diese Beisetzung nicht verlängert.</p> <p>³ Die Mindestruhedauer von 20 Jahren kann, sofern die Umgestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, gegen Entrichtung von tarifmässigen Gebühren um einmalig 10 Jahre verlängert werden.</p> <p>⁴ Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Friedhofverwaltung zu richten.</p>
Ausnahmen	<p>⁵ Die maximale Ruhedauer kann für Ehrenbürger oder Personen mit besonderem Verdienst für die Gemeinde auf Gesuch hin verlängert werden.</p> <p>⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, dass diese Gräber weiterhin ordnungsgemäss gepflegt und gestaltet werden.</p>
Vorzeitige Aufhebung / Öffnung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Bei vorzeitiger Aufhebung von Gräbern durch die Angehörigen gegen Auflastung entsprechender Kosten, erfolgt keine Rückerstattung von früher bezahlten Gebühren. Ebenfalls erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren für vorzeitige Aufhebung verlängerter Gräber.</p> <p>² Frühere Öffnungen, Exhumationen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Gesundheitsamts des Kantons Bern vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden werden ausdrücklich vorbehalten.</p>

VII. Friedhof und Grabstätten

1. Friedhof

Beerdigungsstätte

Art. 23

Als Beerdigungsstätte dient der Gemeinde Zweisimmen der Friedhof bei der ref. Kirche.

Art. 24

Für Erdbestattungsgräber gilt die Mindestdiefe gemäss der kant. Verordnung über das Bestattungswesen

2. Gemeinschaftsgrab

Gemeinschaftsgrab

Art. 25

¹ Ausgestaltung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde, vertreten durch die Friedhofverwaltung und das Friedhofpersonal.

² Die Bestattung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in einer verrottbaren / vergänglichen Urne.

³ Die einmal übergebene Urne kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.

⁴ Die Namen der Verstorbenen der im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten werden auf Wunsch mit Namensschild auf einer speziellen Gedenktafel angebracht.

⁵ Nach der Beisetzung darf privater Grab-/Blumenschmuck nur auf dem dafür vorgesehenen Platz beim Gemeinschaftsgrab deponiert werden.

⁶ Der Friedhofgärtner ist befugt, den Grab-/ Blumenschmuck nach einer angemessenen Frist zu entfernen.

3. Reihen- und Urnengräber

Erteilung und Ausmasse der Reihengräber

Art. 26

¹ Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern, und zwar in zwei Hauptabteilungen:

- a.) Für Erwachsene und Kinder im Alter von 4 Jahren und mehr
- b.) für Kinder bis 3 Jahren.

² In jedem Grab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

Urnen auf Reihengräbern

Art. 27

¹ Die Beisetzung von Urnen auf gewöhnlichen Reihengräbern ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Kosten richten sich nach dem in der Verordnung festgelegten Gebührentarif.

² Bei der ordentlichen Räumung von Grabstätten müssen die Urnen durch die Angehörigen entfernt werden. Andernfalls werden sie durch das Friedhofpersonal entsorgt. Umbestattungen gemäss Art. 32 bleiben vorbehalten.

³ Auf bestehende Reihengräber dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden.

⁴ Diese Beisetzung hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des Grabes. Die Ruhedauer gilt ab erster Bestattung.

Art. 28

Urnenbestattungen in Reihengräber bemessen sich in der Länge und Breite nach Bedarf, in einer Tiefe von 0,6 Meter.

Urnen auf Urnengräbern

Art. 29

¹ In einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden.

² In Ausnahmefällen kann die Friedhofverwaltung eine Sonderbewilligung erteilen.

³ Die Ruhedauer gilt von der ersten Beisetzung an.

Reihenfolge der Gräber

Art. 30

¹ In den Grabfeldern erfolgen die Bestattungen und Beisetzungen ausnahmslos in anschliessender Reihenfolge und durch Zuweisung durch das Friedhofpersonal.

² Der Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall.

Aufhebung

Art. 31

¹ Unter Berücksichtigung der Mindestruhedauer können einzelne Grabreihen oder ganze Grabfelder aufgehoben werden. Der Entscheid über den Zeitpunkt der Aufhebung obliegt der Friedhofverwaltung nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner.

² Auch nach Ablauf der Mindestruhedauer besteht kein Anspruch auf vorzeitige Aufhebung eines Grabes. Die Pflichten der Hinterbliebenen (Grabunterhalt) bleiben bis zur Aufhebung des Grabes bestehen.

³ Die Gräberaufhebung muss im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht werden.

⁴ Drei Monate nach der erstmaligen Veröffentlichung ist der Friedhofgärtner berechtigt, auf den Gräbern befindliche Grabmäler und Pflanzen, welche von den Hinterbliebenen nicht entfernt worden sind, abzuräumen.

Umbestattung

Art. 32

¹ Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und noch nicht 20 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer in der Verordnung festgelegten Gebühr für eine neue Grabdauer umbestattet werden.

² Entsprechende Gesuche sind schriftlich an die Friedhofverwaltung zu richten.

4. Familiengräber

Art. 33

¹ Die Ruhedauer beträgt 20 Jahre nach der zweiten Sargbestattung und kann gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um weitere 20 Jahre verlängert werden.

² Erfolgt innerhalb von 20 Jahren seit der ersten Sargbestattung keine zweite Sargbestattung, kann das Familiengrab aufgehoben oder gegen Entrichtung einer Verlängerungsgebühr um 20 Jahre verlängert werden.

³ In einem Familiengrab können mit Einverständnis der Hinterbliebenen im Bereich der ersten Sargbestattung und der zweiten Sargbestattung je max. drei Urnen beigesetzt werden.

⁴ Der Grabunterhalt ist durch die Hinterbliebenen für die gesamte Ruhedauer sicher zu stellen.

5. Kleinkinderwiese

Art. 34

¹ Das Grabfeld ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die zu früh tot zur Welt kommen.

² Nach der Beisetzung darf privater Grab-/Blumenschmuck an der dafür vorgesehenen Stelle beim Grabmal deponiert werden.

³ Der Friedhofgärtner ist befugt, den Grab-/ Blumenschmuck nach einer Frist von 30 Tagen zu entfernen.

⁴ Die Urne bzw. der kleine Sarg bestehen aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt.

⁵ Die Urne oder der Sarg können später nicht mehr aus der Erde entnommen werden.

VIII. Grabzeichen

Grundsatz

Art. 35

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen.

² Nach erfolgter Bestattung wird das Grab mit einem prov. Grabzeichen zulasten der Angehörigen versehen.

³ Ausgenommen davon sind Gräber, auf welchen bereits ein Grabzeichen steht.

Setzen der Grabzeichen

Art. 36

¹ Die definitiven Grabzeichen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung gesetzt werden, ausgenommen sind die Urnengräber.

² Das definitive Grabmal muss innerhalb einer Frist von 36 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden.

³ Bei nassem oder gefrorenem Boden sowie geschlossener Schneedecke dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

⁴ Das Setzen und Versetzen von Grabzeichen sind dem Friedhofpersonal oder der Friedhofverwaltung mindestens einen Tag zum Voraus zu melden. Die Anweisungen des Friedhofgärtners oder dessen Personal sind zu befolgen.

Abmessungen Grabmale

Art. 37

Zulässig sind Grabzeichen mit folgenden Dimensionen:

a) stehende Grabmäler

	<u>max. Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>mind. Dicke</u>
Urnengräber	80 cm	55 cm	14 cm
Sarggräber			
- Erwachsene	110 cm	60 cm	14 cm
- Kinder	60 cm	40 cm	12 cm

b) liegende Grabmäler

Urnengrab	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
- minimal	30cm	30 cm
- maximal	40 cm	40 cm
Reihengrab	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
- minimal	40 cm	40 cm
- maximal	50 cm	50 cm

Sie dürfen den Erdboden überragen:

- bei Sarggräber Erwachsene max. 15 cm
- bei Urnen- und Kindergräbern max. 10 cm

Gestaltung Grabmale

Art. 38

¹ Die Grabmäler dürfen die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht stören.

² Als Materialien sind gestattet: Naturstein sowie handwerklich ausgeführte Grabzeichen aus Holz, Glas oder patiniertem Schmiedeisen.

³ Grundsätzlich nicht gestattet sind:

- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Schrifftafeln aus Email oder ähnlichen Materialien
- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- industriell hergestellte Reliefs in Bronze, etc. sowie ungeeignete Figuren
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

⁴ Für Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeisen gelten die Mindestmasse (nur Dicke) nicht.

⁵ Grabmäler die nicht dem ortsüblichen Gebrauch entsprechen, sind durch die Friedhofverwaltung genehmigen zu lassen.

⁶ Die Friedhofverwaltung kann grundsätzlich verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figurförmige Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Unterhalt

Art. 39

¹ Die Angehörigen sind verantwortlich, dass die Grabzeichen instandgehalten werden und insbesondere schwere Grabsteine einen sicheren Stand aufweisen.

² Nötigenfalls erlässt das Friedhofpersonal oder die Friedhofverwaltung die entsprechenden Anordnungen.

³ Bleiben diese erfolglos, so ordnet die Friedhofverwaltung die Instandhaltung oder die Beseitigung, unter Rechnungsstellung an die Angehörigen, an.

IX. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Einteilung und Planierung

Art. 40

¹ Einteilung und Planierung der Gräber werden ausschliesslich durch das Friedhofpersonal besorgt.

² Nach spätestens 2 Jahren werden die Gräber mit Platten abgegrenzt. Einzig der Friedhofgärtner ist für die einheitliche Abgrenzung der Gräber sowie das Anbringen der Wegplatten zuständig.

³ Grabeinfassungen/-abgrenzungen durch Angehörige / Beauftragte sind nicht zulässig.

Anpflanzung

Art. 41

¹ Die Angehörigen sind für Bepflanzung und Unterhalt der Gräber verantwortlich.

² Anpflanzungen und Gegenstände irgendwelcher Art sind ausschliesslich auf der Grabfläche gestattet.

³ Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen für den Grabschmuck verwendet werden.

⁴ Winterkränze und -Arrangements sind im Frühling durch die Angehörigen zu räumen.

⁵ Das Friedhofpersonal ist weiter berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe und dergleichen von den Gräbern zu entfernen.

Missachtung der
Verantwortlichkeiten
und Vorgaben

Art. 42

¹ Bepflanzungen, die das Gesamtbild der Gräber stören sind zu unterlassen.

² Gehölze, welche mehrjährig eine Gesamthöhe von 60 cm übersteigen, seitwärts über die Grabbegrenzung hinausragen oder die Inschrift der Grabmäler verdecken, sind untersagt.

³ Pflanzen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden durch das Friedhofpersonal nach erfolgter Mahnung an die Angehörigen unter Kostenfolge zurückgeschnitten oder entfernt.

⁴ Schlecht oder nicht unterhaltene Gräber werden nach erfolgter schriftlicher Mahnung bis zum Ablauf der Grabesruhe auf Kosten der Angehörigen instand gestellt oder mit einer einfachen, wenig Pflege erfordernden mehrjährigen Bepflanzung versehen.

Alternativen

Art. 43

¹ Falls die Angehörigen keine Anpflanzung/Dauerbepflanzung möchten, kann das Grab mit Kies oder Natursteinen bedeckt werden.

² In einem solchen Fall muss der Friedhofverwaltung vorgängig eine Skizze vorgelegt werden.

³ Die Fläche mit Kies / Steinen / Grabplatten, darf maximal 60% der gesamten Grabfläche betragen.

⁴ Vorzugsweise sollten einheimische Kies- oder Steinsorten verwendet werden.

X. Allgemeine Friedhofordnung

Aufsicht	Art. 44 Die Aufsicht über die Friedhofanlage und die Handhabung der Friedhofordnung sind in erster Linie Sache des Friedhofpersonals. Allfällige Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind der Friedhofverwaltung anzubringen.
Öffnungszeiten	Art. 45 Der Friedhof steht dem Publikum jederzeit offen.
Fahrzeuge, Hunde	Art. 46 ¹ Das Befahren des Friedhofes mit Motorfahrzeugen jeder Art, Fuhrwerken, Velos, Rollschuhen und Rollerblades ist verboten. Fahrräder sind bei den Eingängen abzustellen. ² Ausgenommen davon ist der Werkverkehr (inkl. Zubringerdienst zur Aufbahrungshalle, Anlieferungen durch Gärtner und Grabbildhauer). Art. 47 Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist verboten, davon ausgenommen sind Blindenhunde.
Vermeiden von Störungen	Art. 48 Während der Trauerfeiern herrscht auf dem Friedhof Arbeitsruhe. Nicht an den Trauerfeiern beteiligten Personen haben sich angemessen zu verhalten. Störungen sind zu vermeiden.
Allgemeines Verhalten	Art. 49 Verboten sind auf dem Friedhofgelände insbesondere: <ul style="list-style-type: none">• Ungebührliches Benehmen,• das Pflücken von Blumen ab fremden Gräbern sowie• jede weitere Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen, Pflanzen und Gräber, ferner das Durchbrechen und Übersteigen der Einzäunungen.
Gerätschaften	Art. 50 Die dem Publikum zur Verfügung gestellten Giesskannen und weiteren Gerätschaften sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zu bringen.
Haftung	Art. 51 Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabzeichen, Pflanzen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände und leistet keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

XI. Straf- und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 52 Gegen Verfügungen basierend auf dem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen und der dazugehörigen Verordnung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde eingereicht werden.
Bussen	Art. 53 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen können mit Bussen bis zu Fr. 5'000.- geahndet werden.
Übergangsbestimmungen	Art. 54 ¹ Als maximale Ruhedauern gelten für alle Gräber die Fristen / Normen gemäss Reglementrevision vom 15.10.2024. ² Für Gräber, Sarg- und Urnengräber, deren Ruhedauer bereits mindestens einmal verlängert wurde, kann keine weitere Verlängerung gemäss Art. 21 Abs.3 beantragt werden. ³ Bestehende Gräber, die den neuen geltenden Normen nicht entsprechen, unterstehen einem Besitzstand und müssen nicht angepasst werden. ⁴ Sobald an Gräbern Änderungen vorgenommen werden, z.B. neue Bepflanzung oder neues Grabmal, gelten die Normen gemäss Revision vom 15.10.2024 . ⁵ Für fehlende Übergangsregelungen vom alten zum neuen Reglement sowie in diesem Reglement nicht geregelte Fragen, ist die Friedhofverwaltung zuständig.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Das vorliegende Reglement mit Anhang tritt per 01. Januar 2025 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beraten und genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom: 15.10.2024

NAMENS DES GEMEINDERATES DER
EINWOHNERGEMEINDE ZWEISIMMEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller

Rechtskraftbescheinigung.

Beschlossen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 15.10.2024 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Das Referendum wurde öffentlich publiziert im Simmentaler Anzeiger. Innerhalb der publizierten Frist von 30 Tagen, XX.XX. bis XX.XX.2024, wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 01.01.2025 in Rechtskraft erwachsen.

3770 Zweisimmen, XX.XX.2024

Der Gemeindeschreiber

Anhang I

Gebührentarif

zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen gestützt auf Artikel 10 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglementes folgenden Gebührenrahmen:

1. Grabstätten

(Ausheben und Eindecken eines Grabes, Anteil an Friedhofgestaltung und Benützung der Aufbahrungshalle, Verlängerung der Ruhedauer)

Der Gebührenrahmen für Grabstätten wird festgesetzt auf	Fr.	100.00
bis	Fr.	5'000.00

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat in der Verordnung kostendeckende Gebühren fest für:

- a) Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab
- b) Reihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)
- c) Reihengrab (Kinder ab 4 bis und mit 12 Jahren)
- d) Kindergrab (Kinder bis 3 Jahren)
- e) Urnenbestattungen Reihengrab
- f) Urne, Beisetzung auf bestehendes Grab
- g) Familiengrab
- h) Zuschlag für Verstorbene die in der Gemeinde Zweisimmen keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Voraussetzungen gemäss Art. 12 Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen nicht erfüllt)
- i) Verlängerung der Ruhedauer

Ausnahmen

Für Bestattungen auf der Kleinkinderwiese, Voraussetzungen gemäss Art. 35 Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen, werden keine Kosten erhoben.

2. Gebühren Aufbahrungshalle

Der Gebührenrahmen für die Benützung der Aufbahrungshalle für Verstorbene ohne Bestattung auf dem Friedhof in Zweisimmen wird festgesetzt auf Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- pro Nacht.

Innerhalb dieses Rahmens setzt der Gemeinderat die Gebühren in der Verordnung fest.

3. Gebühren für Exhumierung, Umbestattung für Urnengräber oder besondere Dienstleistungen

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Exhumierung | nach Aufwand |
| - im Minimum jedoch für Reihengräber | Fr. 600.— |
| b) Umbestattungen für Urnengräber | nach Aufwand |
| c) Besondere Dienstleistungen | nach Aufwand |

Verordnung
zum Reglement über das
Friedhof- und Bestattungswesen
der
Einwohnergemeinde Zweisimmen



vom 15.10.2024

Verordnung zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1, Ziff. a des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen erlässt der Gemeinderat diese Verordnung:

Art. 1

Gemäss Art. 10 und Anhang des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen setzt der Gemeinderat folgende Gebühren fest:

1. Gebühren für Grabstätten

für Ausheben und Eindecken eines Grabes, Anteil an der Friedhofgestaltung und an der Mitbenützung der Aufbahrungshalle

Urnenbestattung in

a) Gemeinschaftsgrab inkl. Namensanschrift Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	300.-
b) Gemeinschaftsgrab inkl. Namensanschrift Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	200.-
c) Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	400.-
d) Reihengrab Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	250.-
e) bestehendes Grab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	400.-
f) bestehendes Grab Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	250.--

Erdbestattung in

a) Reihengrab Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	1'000.-
b) Reihengrab Kinder ab 4 bis und mit 12 Jahren	Fr.	400.-
c) Kindergrab Kinder bis und mit 3 Jahren	Fr.	250.-
d) Familiengrab 1. Bestattung	Fr.	3'200.-
2. Bestattung	Fr.	2'000.-

Zuschlag zur Grabgebühr, wenn die verstorbene Person bis zum Ableben keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zweisimmen hatte

a) Zuschlag Grabgebühr Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	800.-
Grabgebühr Kinder bis und mit 12 Jahren	Fr.	400.-

Verlängerung der Ruhedauer für

a) Reihengrab Erd- und Urnenbestattung	Fr.	2'000.-
b) Familiengrab Erd- und Urnenbestattung	Fr.	5'000.-

2. Gebühren Aufbahrungshalle

Benützung der Aufbahrungshalle, sofern keine Bestattung auf dem Friedhof
Zweisimmen stattfindet und die ordentlichen Bestattungsgebühren keine Anwendung
finden

a) Pauschbetrag (ohne Berücksichtigung der Dauer) Fr. 100.--

3. Gebühren für Exhumierung, Umbestattung für Urnengräber oder besondere Dienstleistungen

- a) Exhumierung (mindestens Fr. 600.--) nach Aufwand
- b) Umbestattungen für Urnengräber nach Aufwand
- c) Besondere Dienstleistungen nach Aufwand

Art. 2

Der Ablauf einer ordentlichen Bestattung gestaltet sich wie folgt.

- Vereinbarung Zeitpunkt Bestattung zwischen Beauftragtem und Sekretariat der Friedhofsverwaltung
- Besammlung auf dem Friedhof zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Aufbahrungshalle (in der Regel 12.00 Uhr)
- Gang zum Grab mit Kirchengeläute
- Bestattung / Beisetzung

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat ab 01.01.2025 in Kraft.
Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10..2024

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

B. Zeller

P. Zeller